



# Markt Pfeffenhausen

## Grundlegende Regelungen für den gaststättenrechtlichen Betrieb

(Die Darstellung hat keinen Vollständigkeitsanspruch)

### Ausschank- und Speisenabgabe

- a.) Der Ausschank und die Abgabe von Lebensmitteln ist nur während der Veranstaltungszeit zulässig.
- b.) Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
- c.) Es ist untersagt, alkoholische Getränke an Betrunkene abzugeben. Erkennbar Betrunkene sind bereits am Einlass abzuweisen.
- d.) Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind strikt zu beachten. Unter anderem dürfen alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt nicht an Minderjährige unter 16 Jahren abgegeben werden, während brandweinhaltige Getränke überhaupt nicht an Minderjährige abgegeben werden dürfen. Mit einem Konzept ist sicherzustellen, dass brandweinhaltige Getränke nicht an Minderjährige weitergereicht werden. Bei erheblich betrunkenen Minderjährigen sind die Sorgeberechtigten zwecks Abholung zu informieren. Sind diese nicht zu erreichen oder wird der/die Minderjährige in angemessener Zeit nicht abgeholt, ist ein Krankenwagen anzufordern bzw. die Polizei zu informieren.
- e.) Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist gut sichtbar anzubringen.
- f.) Die Ausgabestelle für Speisen ist mit sauberen Tischen auszustatten. Werden Speisen unbedeckt oder unverpackt aufgestellt, sind sie gegen den Kunden durch einen entsprechenden Warenenschutz abzuschirmen. Offene Lebensmittel dürfen nicht direkt auf den Boden gestellt werden.
- g.) Das Wasser, das zum menschlichen Genuss oder Verbrauch oder zur Zubereitung von Lebensmitteln bzw. zur Reinigung von Geräten, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen, benutzt wird, muss Trinkwasserqualität ausweisen.
- h.) Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasserqualität in scharfen Strahl in diese Bottiche ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist.
- i.) Die Vorschriften des Lebensmittelrechts sind strikt zu beachten. Hierzu zählen u. a.: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG-), Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (LmBG) und die Verordnung über Lebensmittelhygiene (LMHV).

### Brandschutz

- a.) Die Zufahrtsmöglichkeit, auch für Feuerwehr und Krankenwagen muss gegeben sein. Es sind tragfähige Bewegungs- und Aufstellflächen freizuhalten; der Untergrund muss tragfähig sein.
- b.) Geordnete und ausreichende Parkmöglichkeiten müssen vorhanden sein, damit z. B. Feuerwehr und Rettungswagen bis vor Ort fahren können.
- c.) Flucht- und Rettungswege müssen wie gesetzlich gefordert in Zahl und Breite vorhanden sowie ausgeleuchtet sein. Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzes sich selbstständig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist.
- d.) Dekorationen und Abspannvorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen aus Kunststoff, die nach dem Einbau unter Hitzeinwirkung brennend abtropfen können, dürfen nicht verwendet werden.
- e.) Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein; auf dem Veranstaltungsgelände muss eine ausreichende Zahl zugelassener und geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein. Der Veranstalter hat das Bedien- bzw. Ausschankpersonal oder andere in seinen Diensten stehende und hinreichend zuverlässige Personen über die Standorte und die Bedienweise der Feuerlöscher zu informieren. Im Einzelfall ist die Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu suchen.

- f.) Grillstellen dürfen nur mit einem hinreichenden Abstand zu den nächsten Gebäuden, in der Regel mind. 10 Meter, platziert werden. An der Grillstelle ist in jedem Fall ein Feuerlöscher - PG 12 - bereitzustellen.
- g.) Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten sowie von Wärmeerzeugern ist generell so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung und Wärmeleitung in Brand geraten können. Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig außerhalb von Gebäuden und Zelten aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (Zaun, versperrter Schrank).
- h.) Offene Feuerstellen sind bis zu ihrem vollständigen Erlöschen zuverlässig und dauerhaft zu beaufsichtigen.
- i.) Beleuchtungen sind nach VDE-Vorschrift einzurichten; Aufhängungen von Leitungen und Beleuchtungskörpern nur mit nicht brennbaren Stoffen (Draht, Ketten usw.).
- j.) Hinweise, wie Feuerwehr und Rettungsdienst gerufen werden können, sind gut sichtbar anzubringen. Ist kein Telefonanschluss vorhanden, so ist die Alarmierung anderweitig sicherzustellen.
- k.) Die gesetzlichen Regelungen zum Zeltaufbau und zur Abnahme selbiger sind in Abhängigkeit der jeweiligen Größe zu beachten.
- l.) Einzelfallabhängig bleibt die Anordnung einer Sicherheitswache der örtlich zuständigen Feuerwehr oder einer anderen Feuerwehr, die über die notwendige technische Ausstattung verfügt, vorbehalten.

#### **Sanitätsdienst**

- a.) Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen.
- b.) Die Einsatzmöglichkeit eines Krankentransportwagens und eines Notarztes muss gesichert sein. In Abhängigkeit von Größe und Gefahrenträchtigkeit der Veranstaltung muss ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung vor Ort sein.

#### **Technische Einrichtungen**

- a.) Elektrische Anlagen bzw. Leitungen sind entsprechend den VDE-Bestimmungen zu installieren.
- b.) Kabelverlegungen sind in ihrer gesamten Länge abzudecken oder mit auffallenden Klebestreifen zu befestigen.
- c.) Kabelleitungen sind in den Fluchtwegen und –gängen so zu verlegen, dass sie keine Behinderung (Stolperschwelle) darstellen.
- d.) Aufbauten, Lautsprecher u. ä. sind entsprechend einschlägiger bautechnischer Normen stand- und unfallsicher aufzubauen.
- e.) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Aufbau der technischen Einrichtungen (z. B. Scheinwerfer, Lautsprecher usw.) zu überprüfen.

#### **Musikdarbietungen**

- a.) Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.
- b.) Lautsprecher sind so auszurichten, dass eine direkte Beschallung der Wohngebäude in unmittelbarer Nähe vermieden wird.

#### **Sanitäranlagen**

- a.) Es ist in Abhängigkeit der erwarteten Besucherzahl eine ausreichende Zahl an geschlechtergetrennten Toiletten zur Verfügung zu stellen.
- b.) Die Toilettenanlagen müssen mit einer Wascheinrichtung versehen sein. Es ist nur die Bereitstellung von einmal zu benutzenden Handtüchern (z. B. Papierhandtücher) erlaubt. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- c.) Der Standort und die Trennung der Toiletten zwischen Damen und Herren muss gut erkennbar bzw. gekennzeichnet sein. Für die Begehbarkeit der Zugänge zu den Toiletten ist zu sorgen. Auf die Toilettenanlage ist deutlich hinzuweisen. Der Weg zu den Toiletten ist auch nachts ausreichend zu beleuchten.

#### **Zutritt für Behörden**

Den zur Überwachung der Veranstaltung abgeordneten behördlichen Personen ist jederzeit ungehindert Zutritt zu gestatten, deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **Versicherungen**

Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet den Markt Pfeffenhausen schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls der Markt Pfeffenhausen wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

**GEMA**

Bei Veranstaltungen mit Musik, Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Bunter Abend usw. ist eine Benachrichtigung an die GEMA erforderlich.

Markt Pfeffenhausen  
Marktplatz 3  
84076 Pfeffenhausen

Bankverbindungen  
Sparkasse Pfeffenhausen  
Raiffeisenbank LA/Land

IBAN DE 20 7435 0000 0007 3013 40  
IBAN DE 87 7436 2663 0000 5008 44